

Werk

Titel: Ueber die Anwendung der L. 7. pr. D. de servitut. praedior. rusticor

Autor: Sommer

Ort: Heidelberg

Jahr: 1820

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1820_0003|log27

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

wurf aufmerksam zu machen, der sich durch viele merkwürdige Bestimmungen auszeichnet ¹⁴).

XX.

Ueber die Anwendung der L. 7. pr. D. de servitut. praedior. rusticor.

Von dem
Dr. Sommer, Advokaten zu Kirchhunden.

Wir haben das römische Recht, ohne genau zu wissen, wie es an uns überkommen ist. Ob wir es behalten sollen, ist eine nicht hierher gehörige Frage. Aber das ist auffallend, daß wir bis jetzt noch nicht ganz wissen, wie das fremde Recht anzuwenden sey. Mit Webers Grundsätzen in den Reflexionen u. s. w. ist man bald zu Ende, ohne sich im Reinen zu finden. Gewöhnlich liegt wohl der Fehler darin, daß man überhaupt keine richtigen gesunden Grundsätze über die innere Natur

14) aber auch gerügte und *nicht gerügte* Beweise genug enthält, daß das überall rege Besserungs-Streben bunt-scheckig sich durchkreuzt und überall den Grund legt zu einer Summe unendlichen verwirrenden Gelehrten-zwists, so daß immer der Zuruf verzeihlich bleiben wird: reiniget das Alte von den Schlakken und Auswüchsen des Schlendrians — gebt teutsche verständliche Gesetze im Geist der teutschen Gesetze, unter Mithülfe der teutschen wissenschaftlichen Cultur! Möge man die jetzigen Gesetzgebungen nur als einzelne Entwürfe ansehen dürfen, aus welchen allen einst das Beste gehoben und zu einem wirklichen, in sich consequenten, Ganzen gebildet würde! G.

des Rechts und der Wissenschaft, und also noch weniger über das Verhältniß des römischen Rechts zu seinen Zeitgenossen und zu uns hat. Die gewöhnliche irrige Ansicht läßt sich ganz leicht bezeichnen, wenn man von ihr sagt: daß sie fast jede Pandectenstelle, nicht nur eine lex nenne, sondern auch wirklich dafür halte, und daß sie die Gesetze für die einzige Quelle der juristischen Wahrheiten ansiehet. Daß solche Ansicht unrichtig sey, hat Hugo und überhaupt die historische Schule zur Genüge dargethan.

Das Recht ist ein Theil des allgemeinen Volkslebens; es drückt die Verhältnisse des Lebens aus, wie die Sprache das Leben der Gedanken. Aus dem Leben geht die Wissenschaft hervor, und nicht bilden umgekehrt die Wissenschaft und die Gesetze das Recht. Dieses soll das Gesetz nur dort her haben, durch Hülfe der Wissenschaft, und solche soll auch das Bindeglied seyn und bleiben zwischen den Verhältnissen des Lebens und dem Gesetz.

Der Richter soll finden, was für ein Rechtsverhältniß zwischen zweien, über dieses uneinigen, Subjecten obwalte. Er hat zu diesem Zweck zunächst darauf zu sehen, was diese Parteien unter sich gesetzt haben, und dann, was der gemeinen Ansicht nach zu vermuthen sey, daß sie stillschweigend unter sich gesetzt haben¹⁾. Aus diesen Vermuthungen bildet sich allmählich die Wissenschaft des Rechts. (!) Die Wissenschaft abstrahirt allgemeine Erfahrungssätze aus der Wirklichkeit, wie die naturalia der Verträge, und bildet diese weiter aus. Dieses Ausbilden ist das logische Element im Rechte. So leuchtet es ein, daß die Rechtswissenschaft in stäter Verbindung mit dem Leben, ja dessen Ausdruck seyn muß. Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkte die Weisthümer der römischen Rechtsgelehrten, und ihre wissenschaftlichen Arbeiten, d. h. ihre Behandlung des logischen Elements im Rechte, so werden wir mit

1) Daß ein Drittes zu Recht erkannt werde, das nämlich, was ein absolut ge- oder verbietendes Gesetz gesetzt, ist ein ungleich seltenerer Fall, mithin eine Ausnahme.

hoher Ehrfurcht für sie und den damaligen Stand der Wissenschaft erfüllt. Man sieht, daß das Leben und die Wissenschaft in beständiger Wechselwirkung waren. Sie würden lächeln über die, so in den Pandectenstellen ewige *leges* finden, oder das Eutergeies so verliehen, als habe dadurch der organische Zusammenhang des Lebens mit der Wissenschaft durch Erhebung der Resultate der Lehren zu *leges* aufgehoben werden sollen.

Aus dieser Ansicht folgt nun freilich, (und es wird sich an einem anderen Orte umständlicher beweisen lassen,) daß keine Rechtswissenschaft gesund genannt werden kann, wenn sie sich nicht aus den Lebensverhältnissen desjenigen Volks entwickelt, dessen Rechtsverhältnisse sie beleben soll — m. a. W. solange sie durch den Buchstaben eines fremden Rechts gefesselt ist.

Das römische Recht hatte nicht zu allen Zeiten gleiche Geltung in Deutschland. Man kann hier zwei Perioden unterscheiden. In der ersten war das römische Recht rein revolutionär gegen alles vaterländische Recht; in der zweiten Periode hörte dieses Eroberungssystem auf — das fremde und einheimische Recht verbanden sich, und der Grundsatz wurde fest: „daß das römische Recht *Hülfsrecht* sey für die Fälle, wo keine einheimische Entscheidungsquelle vorliege.“

Die erste einheimische Entscheidungsquelle ist nun, mangelt es an positiven vaterländischen Gesetzen, nächst den Verträgen, auch die Natur der Sache. Was diese sey, läßt sich in den einzeln Fällen nur in und aus dem wirklichen Volksleben finden und erklären — aus dem Charakter und der Cultur des Volkes, aus welchem, dem Gesetz und Richter untergebene, Mitglieder in dem freitigen Rechtsverhältnis sich eben befinden. Aus jenem Volksleben ist zu schließen, was diese Interessenten auch stillschweigend gewollt haben. Ein tauglicher Richter kann also nicht seyn, welcher das an seinen Richterstuhl gewiesene Volk in dessen Leben und Eigenthümlichkeiten nicht kennt — welchem der offene Sinn fehlt, der die

Erscheinungen des Volkslebens auch in ihrer Gesamtverbindung zu ergreifen und ihn in stäter Verbindung mit dem innern Wesen des Volkes zu erhalten vermag. Dieser offene Sinn für Volks- und Menschenkenntniß ist es, der nicht wenigen praktischen Rechtsgelehrten abgeht; der Mangel an jenem Sinne ist es, welcher so manchem Rechtsgelehrten das Auge verdunkelt, soll er in das Volksleben hinausschauen und seinen Blick von dem Buchstaben abwenden, in welchem er die Resultate des Volkslebens schon für die Ewigkeit gebannt und wie in einen Guckkasten eingeklebt glaubt. Ein solcher, wohl redliche und eifrige, Rechtsgelehrte ist froh und am Ziel, findet er eine nach seiner Ansicht anwendbare Regel des fremden Hülfesrechtes; unbekümmert, was wohl die Natur der Sache in der Gegenwart dazu sagen möge. Vielleicht daß folgendes Beispiel einen Beleg dazu abgibt.

In dem fr. 1. pr. D. de serv. praed. rust. sagt Ulpian: „Via est jus eundi et agendi et ambulandi, nam et iter et actum in se via continet;“ und in fr. 7. L. 7. pr. eod. sagt Paulus: „Qui viam habent, eundi agendique jus habent²⁾, plerique et trahendi quoque et rectam hastam referendi, si modo fructus non laedat.“

2) Wenn nach Ulpian auch Justinian selbst spricht: via est jus eundi et agendi et ambulandi (wo manche das eundi in vehundi verwandeln mögten) so wird wohl der Begriff einer via (welches die Gerechtsame zu fahren und den Fahrweg selbst zugleich bezeichnet) vorausgesetzt. Das Recht, auf einen Fahrweg zu fahren, bedarf keiner Definition, sondern nur die Bestimmungen seines Umfanges oder seiner Beschränkung. Oder wenn in jenen röm. Gesetzen u. a. D. die via auch mit dem Doppelwort ire-agere bezeichnet wird, L. 9. Dig. de servit., wenn sogar bei der vindicatio servit. viae jene Worte in der Klagformel wesentlich gewesen seyn mögen, Glück, §. 676. p. 160., so war wohl jenes ein ähnlicher Sprachgebrauch, wie der Deutsche z. B. mit Weg und

Es giebt wohl wenig Juristen, die nicht täglich bereit wären, diese Stellen so gradezu anzuwenden. So sagt z. B. Hofacker³⁾: Via denique est jus eundi, et agendi, et ambulandi, ut adeo comprehendat 1) non tantum iter et actum principaliter ex juris necessitate, sed et 2) facultatem, suo jure libere agendi jumenta et vehicula majora rel.⁴⁾ Ehbaut aber⁵⁾ lehrt: „Mit der via ist unzertrennlich alles verbunden, was auch in iter und actus enthalten ist. Und obgleich Ehbaut⁶⁾ überhaupt bei den römischen Servituten den sehr richtigen Grundsatz aufstellt: „daß das, was das römische Recht darüber enthalte, eigentlich nur aus sprachrichtigen Folgerungen bestehe, und bei uns, wenn mit teutschen Worten eine Dienstbarkeit errichtet werde, nur insofern Anwendung finden könne, als sich beweisen lasse, daß das teutsche Wort mit dem röm-

Stieg den Begriff offener Straßen zu verbinden pflegt. Das Zusammenfügen zweier resp. gleichhaltiger Worte brachte einen höher potenzirten Begriff hervor, Cicero, de oratore, Lib. III. Cap. 54., und da schon im actus auch iter der Regel nach, wenigstens zum Zweck des actus, enthalten war, L. 1. Dig. de adim. legat. mit L. 4. §. 1. quemadm. servit. amitt., und L. 1. pr. D. de serv. praed. rust., so gabe die Verbindung ire-agere einen dritten allgemeineren Begriff — den der via; zumal auch actus plenus zu einem dem dienenden Gut unschädlichen Fahren schon berechtigte. L. 1. cit. L. 13. Dig. de servitut. L. 12. Dig. de servit. praed. rust. Glück, a. a. D. S. 675. Justinians u. Ulpian's Zusatz: et ambulandi zeigt auch nur hin auf den möglichst höchsten Gebrauch eines Weges. Auch in dem neu entdeckten Gajus findet man nur die Worte: eundi-agendi. Lib. 2. §. 31. Lib. 4. §. 3. Gensler.

3) In Princ. jur. civ. rom. germ. §. 1091.

4) M. vergl. vorzügl. Glück, zu Hellf. B. 10. S. 676.

5) Syst. des Pandectenrechts S. 608.

6) A. a. D. S. 607.

schon völlig gleichbedeutend sey“, — so wird die Wegdienpbarkeit doch wirklich als eine richtige Uebersetzung von *servitus viae* angesehen, und daher wenden selbst Thibaut's Schüler obige röm. Gesetze unbedingt ⁷⁾ und buchstäblich an.

- 7) Dieses unbedingte will wohl Thibaut so wenig lehren, als andere Lehrbücher es behaupten. Jener und diese wollen gewiß nur sagen: dem Römer ist eine *servitus viae* ohne inbegriffene *servitus actus et itineris* keine *servitus viae*. Und dieses liegt in der Natur der Sache, mithin in dem Volkssinn. Wenn jemand das Recht, über des andern Grund und Boden zu fahren, das Recht eines Fahrwegs sich zu bedienen, unbestimmt erwirbt, durch Vertrag, Testament etc., und man wollte das Recht, Vieh über jenen Weg zu treiben und zu Fuß auf diesen zu gehen, dortvon ausgeschlossen denken, so würde das kahle *jus vehundi* in dem gemeinen Leben der Regel nach zu Absurditäten führen und unendlichen Zwist veranlassen. Wer fährt, braucht hierzu Vieh, welches getrieben wird, und einen Treiber, welcher nicht immer auf dem Wagen sitzt, oder auf dem Thier. Auch kann das Fahren ein Hintreiben oder Zurücktreiben nicht angespannten oder abgespannten Viehes notwendig machen, so wie das Hin- und Herschicken, Hin- und Herlaufen, eines oder mehrerer Menschen ohne Wagen und ohne Vieh. Es ist also *juris et rationis necessitas*, wenigstens insoweit das *jus itineris et actus* als begriffswesentliche Bestandtheile der *servitus viae* anzunehmen. Wenn aber das Gesetz noch weiter geht, und unter der unbestimmt erworbenen *via* auch anderes Viehtreiben und Gehen versteht, welches auf ein Fahren gar keinen Bezug hat, so ist dieses nur die zu präsumirende Regel, weil auf einem Weg, welchen das Volk einen Fahrweg nennt, man auch Vieh zu treiben und zu Fuß zu gehen pflegt, weil, wer das Größere giebt, auch das Geringere, ihm weniger Nachtheilige, der Vernunft und dem Volkssinn nach mit gegeben hat. Allein wo steht denn im Gesetz oder in irgend-einem Lehrbuch geschrieben: auch im letzten Gebiet der volkssinnigen Präsumtion fänden keine ausdrücklichen oder stillschweigend festgestellten Beschränkungen Statt? Die Gesetze zeigen vielmehr hie und da darauf hin, und wollen gewiß nur

Folgender Rechtsfall diene dazu, das obige näher zu prä-
fen.

Ein Eigenthümer hatte mitten durch seine Feldflur einen Weg angelegt, um seine Früchte nach Hause zu fahren. Seinen Nachbar hatte er die Verjährungszeit hindurch den Weg mitbrauchen lassen. Eine Viehheerde durch den Weg zu treiben, fiel keinem Menschen ein, weil auf beiden Seiten die Feldflur offen, und das Abspringen des ledigen Viehes gar nicht zu verhüten war, wogegen das angespannte, mit der Fuhre im Weg sich haltende, Vieh den Früchten nicht schadete. — Unglücklicher Weise erfuhr aber der Wegdienbarkeit-Berechtigte von einem Juristen, daß ihm auch die Trift⁸⁾ zustehe. Es entstande ein Rechtsstreit, und die Richter beider Instanzen er-

soviel sagen: auf jeden Fall muß zum Begriff der servitus viae soviel übrig bleiben, daß der Berechtigte, zum Zweck des Fahrens und damit zusammenhängend, auch das unangespannte Vieh hin- und herreiben, dergleichen mit seinen Leuten ohne Wagen und Vieh auf dem Fahrweg hin- und hergehen darf. Sonst müßte er wohl das anzuspannende oder abgespannte Vieh bisweilen durch die Luft werfen, oder einen andern Weg suchen, um von der Wohnung zu seinem Wagen, oder von diesem nach Haus, mit oder ohne Vieh zurückzukommen. Eben deshalb aber, weil eine gesetzliche Beschränkung auf actus und iter zum Zweck des Fahrens unendlichen Zwist und Hader über das Daseyn jenes Zwecks bei den einzelnen Ausübungen veranlassen würde, will das Gesetz jene Beschränkungen nicht vermuthet wissen, sondern entbindet mit der unbestimmten via auch actus und iter unbeschränkt. Das Weitere Note 9. G.

- 8) d. h. Viehtreibe-Gerechtsame. Trift ist in vielen Ländern mit Hut und Weide gleichbedeutend; daher Trift-Gerechtigkeit soviel als jus pascendi. Hofacker, l. c. §. 1092. Auch mit diesem ist der Natur der Sache nach actus und iter auf dem dienenden Gut verbunden, aber hier durch die Natur der Sache beschränkt auf den Zweck des Viehweidens. G.

kannten auf das Daseyn der Trifftdienstbarkeit (Biehtreibe) in Folge der angezogenen röm. Gesetze.

Der Herr des dienenden Grundstücks wandte ein: »der Richter könne doch offenbar nicht mehr Dienstbarkeit aussprechen, als die Parteien stillschweigend gewollt hätten; er dürfe ja nicht mehr abstrahiren, als er in der Wirklichkeit als klaren Willen der Parteien finde, und so lange er dieses finde, dürfe er sich nicht auf die Abstractionen der römischen Rechtsgelehrten aus dem Leben des römischen Volkes berufen; klar sey es aber, daß der Dienende die ihm so äußerst schädliche Trift mitten durch seine rechts und links offen liegende Saaten nicht habe gestatten, noch der andere diese erwerben wollen, weshalb solche auch nie ausgeübt worden sey; es lasse sich überhaupt kein Grund einsehen, warum hier eine absolut gebietende Vorschrift anzunehmen wäre, warum der Richter hier weiter, als bis zur Interpretation des stillschweigenden Vertrags der Parteien gehen dürfe; es seye ja schon ein bekannter Grundsatz: *tantum praescriptum quantum possetum*; es sey auch gar kein Unglück, eine solche Wegdienstbarkeit ohne Trift eine uneigentliche *servitus viae* zu nennen, worüber mithin die von einer eigentlichen *servitus viae* redenden Bestimmungen des römischen Rechts nicht entschieden u. s. w.«⁹⁾.

9) Zu wenig klar hat der Herr Verfasser des obigen Aufsatzes den erzählten Rechtsfall vorgetragen. Was forderte der zum Fahrweg berechnigte Kläger? 1) eine Biehtreibe zum Zweck des Abfahrens der Früchte? oder 2) das Recht, nicht nur Spannvieh, sondern auch *pecora*, als Heerde, auf jenen Fahrweg zu treiben? Im ersten Fall entschieden die Gerichte nicht blos streng gesetzlich, sondern auch nach der Natur der Sache und aus dem Volksleben, sprachen sie dem Kläger nicht mehr zu, als er forderte. M. s. Note 7. Im zweiten Falle hätte der Beklagte weit mehr Trost und Stütze in dem Geist des römischen Rechts und an diesem gefunden, als in der von ihm angedeuteten Natur der Sache und in dem Volksleben. Wer bezeichnet Begriff und Gränze dieser idealen Wesen? Der Richter? Der Advocat?

Allein alles war vergebens; die römischen Gesetze waren klar, die Richter glaubten nach ihnen erkennen zu müssen, weil jene Hülfsgesetze in die Definition von *via*, als nothwendige Folge, den *iter* und *actus* nun einmal aufgenommen hatten.

Dann haben wir so vielerlei Naturen der Sache, und so vielerlei Volksleben, als es Richter- und Advocaten- und Volks-Köpfe giebt! Auch das römische Recht will, daß der Richter zunächst auf die wörtlich ausgesprochene, oder auf vernunftschlüssigen *Commissio*- und *Omissio*-Handlungen zu folgernde, Absicht der Interessenten eines Rechtsverhältnisses Bedacht nehmen solle, und giebt dem Richter die allgemeinen Entscheidungsregeln nur für die Fälle, wo jene Absicht nicht vorliegt, oder die vorliegende dem absoluten, auf das Gemeinwohl berechnenden, Gesetz widerstrebt. Jene allgemeinen Entscheidungsnormen sind auch nach einem Volksleben berechnet, und resp. nach einem Volksleben, welches jedem cultivirten Volk gleich eigen ist, weil es der Vernunft entspricht, und weil die Menschheit für die Vernunft keinen Plural hat. Dieses mögte insonderheit auf die *servitus viae* anwendbar seyn. Denn ein gewöhnlicher Fahrweg der Römer, oder der Deutschen, (der Zweck eines Fahrwegs,) dürfte wenig Merkmale einer Volksthümlichkeit an sich tragen. Hätte der Beklagte in dem obigen Fall tatsächliche Verhältnisse erweisen sollen (?) und erwiesen, aus welchen die Absicht beider Theile gefolgert werden konnte, nur eine Fahrwegsgerechtigkeit zum Zweck des Feldbaues zu geben und zu erweiben, so mußte das Gericht auch nach R. R. allerdings erachten, *actus* und *iter* sey zwar mit gegeben und miterworben, aber nur beschränkt auf jenen Zweck. Fehlten jene schlüssigen Sachverhältnisse, so ist es deren Natur und dem Volksleben ganz angemessen, das Unbeschränkte als den Volkswillen der Interessenten zu vermuthen — wie das R. R. hierunter will. S. Note 7. Des Beklagten subjectives Wollen und Denken war kein Gemeindenken, sondern *error* und *ignorantia juris*, welche in einem öffentlichen Volksleben nicht verzeihlich sind, und deren Folgen ertragen mag. Uebrigens kommen ihm die röm. Gesetze (aus der Natur der Sache und aus dem Volksleben) noch immer zu Hülfe; denn sie wollen nicht, daß die Viehtreibe zu Viehwelde werde; und ist es wirklich nicht

Es ist aber weit leichter zu erkennen, daß die Entscheidung unangemessen war, als, ähnliche Irrthümer, die wir täglich begehen, zu vermeiden. Unsere Wissenschaft ist zu sehr dem Le-

thunlich, daß pecora auf jenem Fahrwege ohne Beschädigung der Früchte getrieben werden, so muß auch der actus inso weit unterbleiben. Vergleichene Beschränkungen und Modulationen nach Beschaffenheit des Weges und möglicher Beschädigung des dienenden Gutes leuchten ja aus den röm. Gesetzen wegen der servitus viae, actus, et itineris überall hervor. Quaedam in sermone tacite excipiuntur rel. L. 9. Dig. de servitut. 8. 2. Das si modo fructus non laedat, L. 7. cit. beschränkt sich nicht bloß auf das jus trahendi, oder auf das bildliche jus rectam hastam referendi; und was die Gesetze im Gebiete der servitus actus et itineris, diese besonders gedacht, wegen deren Beschränkung oder billigen Ausdehnung erwähnen, Thibaut, a. a. D. §. 608. Glück, a. a. D. §. 674 u. 75, dient auch ihr analog zur Ermäßigung u. Bestimmung der Ausübung. Und dabei ist das von dem Herrn Verf. eben angedeutete tantum praescriptum quantum possessum gewiß von großem Belang; indem, wann der Fahrweg die Verjährungszeit hindurch so enge war, daß ledige pecora, oder eine Viehheerde, ohne Abwendung einer Fruchtbeschädigung dort nicht getrieben werden konnten, auch kein röm. Jurist erkennen würde: „der Fahrweg müsse nunmehr die in L. 8. Dig. de serv. pr. rust. bestimmte Breite erhalten, damit der Kläger auch Viehherden treiben könne.“ Der Beklagte konnte durch Ocularbesichtigung und andere Beweismittel jene im Laufe der Verjährung vorhandene thatsächliche Verhältnisse actengewiß machen. Daß die servitus itineris vel actus, mithin auch das jus eundi et agendi, i. e. servitus viae, mancherlei Modulationen, Bestimmungen durch ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen der Interessenten und, wo weder jenes noch die Vorschrift des Gesetzes ausreichte, selbst Bestimmungen des Richteramts unterworfen war, wenn nur das Zweck- und Begriffswesentliche der Servitut stehen bliebe, ergibt sich aus den mancherlei, bald engern, bald weitern, dortvon sprechenden Fragmenten, die schon so oft und so verschieden erklärt wurden. Vergl. Glück, a. a. D. §. 674. 75. 76. 77. ibi leg. et icti all. Für den Herrn Verfasser obigen Aufsatzes spricht Schweppe, röm. Privatr. §. 290. G.

ben entfremdet, und da wir gar fremde Rechtsbücher in fremder Sprache verehren, so werden wir noch lange, vielleicht immer, unserm eigenen Leben entfremdet seyn.

Gewiß würde Oeffentlichkeit der Gerichte der Wirklichkeit uns näher führen! denn ein öffentliches Gericht stehet doch immer in einiger Wechselwirkung mit dem Volksleben, so daß sich die Richter aus dem engern Kreis todter Buchstaben losreißen müssen und sich unbemerkt hinübergezogen finden in das äußere Leben, dadurch aber zu mancher klaren Anschauung der Wirklichkeit ¹⁰⁾. Vielleicht daß die Oeffentlichkeit auch von selbst die Nothwendigkeit mit sich führt, das fremde Hülfrecht in dessen äußerem Bestande aufzulösen, und teutsche, dem Richter und Volk verständliche, Gesetzbücher an seine Stelle zu setzen ¹¹⁾.

10) Aber wo ist denn das teutsche Land, in welchem die Richter dem Volksleben so ganz entfremdet sind? Wer das Volksleben wirklich kennt, findet, daß die bei weitem größere Mehrzahl der teutschen Richter weiter von der Kenntniß des röm. Rechts entfernt ist, als von der Kenntniß des Volkslebens, und daß mit diesem mancher Richter sich leider allzuviel befaßt, oder befaßen muß, eben deshalb aber der Wirkung für *ächt*es Volksleben entrückt wird. Der gelehrten Pedanten giebt es fast allzuwenig, übert viel hingegen Dilettanten, Richter und Advocaten, welche sich mit einer selbstgeschaffenen, oft sehr unnatürlichen, Natur der Sache jämmerlich behelfen, und dem Gemeinwohl noch mehr schaden, als jene Pedanten. G.

11) Ja, wenn die Formöffentlichkeit dieses herbeiführt, so sey sie uns als Zugabe immerhin willkommen! Nur lasse man dem Richter und Volk verständliche und ausreichende teutsche Gesetzbücher vorausgehen. G.